

**Satzung
über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung) vom 13.12.2021**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Wertheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

**§ 2
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 340 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 370 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 370 v. H. |

der Steuermessbeträge.

**§ 3
Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2022.

§ 4
Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01.2022 in Kraft.

Wertheim, den 13.12.2021

Markus Herrera Torrez
Oberbürgermeister